



Förderinitiative

Innen statt Außen



leben
bauen
bewegen





Unsere Heimat zu bewahren heißt ganz besonders, Sorge zu tragen für Bayerns Landschaft und seine Ortsbilder. Ob in expandierenden Städten oder im ländlichen Raum: Wir wollen verantwortungsvoll mit Grund und Boden umgehen. Auf die Städte und Gemeinden kommt es dabei besonders an.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt sie deshalb bei ihrem Engagement für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Wir setzen dabei auf finanzielle Anreize.

Mit der Förderinitiative „Innen statt Außen“ haben wir im Rahmen der Städtebauförderung ein attraktives Angebot geschaffen. Wir greifen den Gemeinden bei ihrem Einsatz mit einem Förderbonus kräftig unter die Arme. Statt draußen auf der grünen Wiese zu bauen, fördern wir so die Innenentwicklung unserer Ortskerne. Gerade sie sind für die Menschen im wahrsten Sinne des Wortes von zentraler Bedeutung. Attraktive Ortskerne steigern die Lebensqualität, schaffen Identität und schonen die Umwelt. Investitionen in die Innenentwicklung machen sich also bezahlt!

Ich appelliere an Sie: Nutzen Sie das Angebot der Staatsregierung. Lassen Sie uns so Bayern gemeinsam noch ein Stückchen schöner und besser machen!

Ihr

Dr. Hans Reichhart
Staatsminister

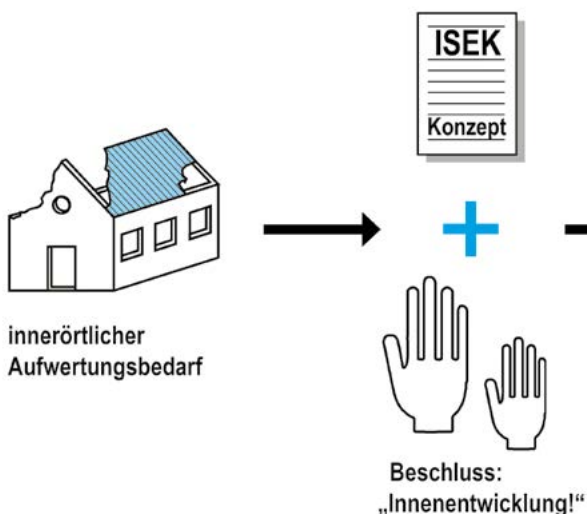
Zweck der Initiative

Die Förderinitiative „Innen statt Außen“ ist ein wesentlicher Teil des Maßnahmenpakets zum Flächensparen der Bayerischen Staatsregierung. Sie bietet Förderanreize zur Innenentwicklung und zum Flächensparen. Im Rahmen einer Gesamtentwicklungsstrategie werden Gemeinden dabei unterstützt, vorrangig Innenentwicklung zu betreiben und Zersiedelung zu vermeiden. Die gemeindliche Planungshoheit wird durch dieses Angebot der Bayerischen Staatsregierung nicht eingeschränkt.

Durch bauliche Investitionen in leerstehende Bausubstanz in den Ortsmitten werden zeitgemäße und effiziente Nutzungen ermöglicht. Dies führt zu einer nachhaltigen Belebung von Ortskernen. Die Aktivierung von Innenentwicklungspotentialen sichert somit attraktive Lebensräume für die Bürgerinnen und Bürger.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin ist grundsätzlich die Gemeinde. Sie kann die Städtebauförderungsmittel zusammen mit dem kommunalen Eigenanteil auch an Dritte weiterbewilligen.

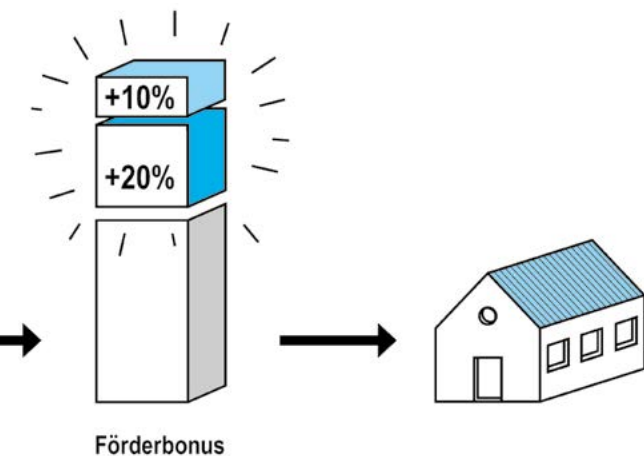


Voraussetzungen

- Vorliegen eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder eines vergleichbaren Planungskonzepts
- Vorliegen eines gemeindlichen Selbstbindungsbeschlusses zur vorrangigen Innenentwicklung
- Kein Beginn der Maßnahme vor Bewilligung

Mögliche Inhalte des gemeindlichen Selbstbindungsbeschlusses können beispielsweise die vorrangige Nutzung von Konversionsflächen, Brachen und Gebäudeleerständen, die Etablierung eines Flächenmanagements sowie die Rücknahme von Bauflächen, welche mittel- bis langfristig nicht benötigt werden, aus dem Flächennutzungsplan sein.

Darüber hinaus sollte die Gemeinde mit dem Beschluss die Bereitschaft zeigen, eine vorrangig auf die Innenentwicklung ausgerichtete Entwicklungskonzeption auch umzusetzen.



Art und Höhe der Förderung

Die Fördermittel werden im Rahmen einer Projektförderung in Form von zweckgebundenen Zuschüssen gewährt.

Mit der Förderinitiative wird ein Förderbonus von 20% auf den Regelfördersatz der Städtebauförderung von 60% gewährt. Der Fördersatz beträgt somit 80% der zuwendungsfähigen Kosten.

Besonders struktur- und finanzschwache Gemeinden profitieren von einem Fördersatz von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten.

Förderinhalte

Bezuschusst werden innerörtliche Maßnahmen, die einen Beitrag zum Flächensparen und zur Innenentwicklung leisten; dies sind insbesondere:

- die Modernisierung, Instandsetzung innerörtlicher, leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude, ggf. Beseitigung solcher Gebäude sofern nicht denkmalgeschützt; Träger der Maßnahmen können die Gemeinde und im Rahmen kommunaler Förderprogramme auch Private sein,
- die Modernisierung und Instandsetzung von privaten Baudenkmalern und Ortsbild prägenden Gebäuden,
- die Belebung ehemals militärisch oder durch die Bahn genutzter Brachflächen sowie von Industrie- und Gewerbebrachen durch neue Nutzungen.

Die Erstellung von Konzepten, Planungen und Gutachten sowie Beratungsleistungen, die der Vorbereitung der städtebaulichen Erneuerung dienen, können gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit den Zielen der Förderinitiative stehen.

Beratung und Antragstellung

Interessierte Gemeinden wenden sich an die zuständigen Bezirksregierungen.

Unsere Ansprechpartner für Sie

Regierung von Oberbayern
Ralph Imhof, Tel. 089.2176-2579
ralph.imhof@reg-ob.bayern.de

Prof. Christian Schiebel, Tel. 089.2176-2216
christian.schiebel@reg-ob.bayern.de

Regierung von Niederbayern
Rolf-Peter Klar, Tel. 0871.808-1420
rolf-peter.klar@reg-nb.bayern.de

Regierung der Oberpfalz
Dr. Hubert Schmid, Tel. 0941.5680-1421
hubert.schmid@reg-opf.bayern.de

Regierung von Oberfranken
Petra Gräßel, Tel. 0921.604-1570
petra.graessel@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Mittelfranken
Annette Willmann-Hohmann, Tel 0981.53-1522
annette.willmann-hohmann@reg-mfr.bayern.de

Regierung von Unterfranken
Manfred Grüner, Tel. 0931.380-1440
manfred.gruener@reg-ufr.bayern.de

Regierung von Schwaben
Christine Schweiger, Tel. 0821.327-2459
christine.schweiger@reg-schw.bayern.de

Allgemeine Fragen zur Förderinitiative
und zur Städtebauförderung in Bayern

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr

Referat 36 – Städtebauförderung
referat-36@stmb.bayern.de
Telefon 089.2192-3331

Herausgeber:
Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

www.stmb.bayern.de
www.facebook.com/bauministerium/
www.twitter.com/StMB_Bayern
www.instagram.com/lebenbauenbewegen

Titelbild © Allianz Hofheimer Land
Foto Seite 2 © Thomas Zwillingner, München

Redaktion: Referat 36 Städtebauförderung
Gestaltung: Referat Öffentlichkeitsarbeit

Druck:
Eigendruck Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier

September 2019

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.